

(2) Das Fabrikschild ist so anzubringen, daß es während des Betriebes nachgeprüft und daß es ohne Beschädigung des auf den Nieten angebrachten Prüfstempels nicht entfernt werden kann.

(3) Gußeiserne Gliederkessel unterliegen nicht der Bestimmung des Abs. 1, wenn an der Kesselseite der Name des Herstellers oder sein Herstellerzeichen, die Kesselleistung und das Bauartzeichen erkennbar angegeben und an jedem Kesselglied in ausgebautem Zustand Hersteller und Herstellungsjahr eindeutig feststellbar sind.

§ 4

Zulassung und Nachtragszulassung

(1) Die dieser Bestimmung unterliegenden Gefäße bedürfen zur Inbetriebnahme einer Zulassung.

(2) Die Zulassung wird von der für den Aufstellungsort zuständigen Überwachungsstelle erteilt.

(3) Die Bescheinigung über die erfolgte Abnahmeprüfung gilt als Zulassung. Besondere Bedingungen für den Betrieb des Gefäßes sind in dieser Bescheinigung aufzuführen.

(4) Für ortsbewegliche Gefäße sowie gas- und elektrisch beheizte Warmwasserbereiter kann die Zulassung mit der Bauartanerkennung (§ 7) generell ausgesprochen werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der in den „TG-NDK“ angegebenen Unterlagen bei der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen.

(6) Der Zulassung bedürfen nicht:

1. Niederdruckdampfkessel, deren Kesselleistung nicht höher als 20 kg/h oder 10 000 kcal/h ist, sofern sie mit einem nicht absperribaren Standrohr von mindestens 30 mm lichter Weite gemäß DIN 4750 ausgerüstet sind,
2. Warmwasserheizkessel, deren Kesselleistung 500 000 kcal/h nicht überschreitet,
3. Warmwasserbereiter, die Niederdruckdampfkesseln oder Warmwasserheizkesseln (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2) nachgeschaltet sind und den DIN 4801 bis 4804 entsprechen.

(7) Die sachgemäße Herstellung der in Abs. 6 genannten Gefäße und der damit verbundenen Anlagen sowie deren Übereinstimmung mit den „TG-NDK“ sind vom Hersteller schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist den Betreibern auszuhandigen, die sie der örtlichen Bauaufsicht vorzulegen haben.

(8) Eine Nachtragszulassung ist erforderlich, wenn ein zugelassenes Gefäß wesentlich verändert oder die in der Zulassung festgelegten Bedingungen geändert werden sollen.

(9) Die Überwachungsstelle kann zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zum Schutze des Menschen zusätzlich auch solche Bedingungen festlegen, die nicht unmittelbar mit der beantragten Änderung im Zusammenhang stehen.

(10) Die Verweigerung einer Zulassung ist schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann hiergegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einlegen, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Überwachungsstelle und Sachverständige

(1) Die Zulassung, Prüfung und Überwachung von Niederdruckkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern obliegt den Sachverständigen der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —.

(2) Das Ministerium für Arbeit erkennt geeignete Personen als Sachverständige an.

§ 6

Erstmalige Prüfungen

(1) Zulassungspflichtige Gefäße sind vor ihrer Inbetriebnahme durch Sachverständige erstmaligen Prüfungen zu unterziehen. Diese bestehen aus einer Vor-, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, gegebenenfalls auch aus einer Bauüberwachung, sofern der zuständige Sachverständige diese für erforderlich hält.

(2) Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung sind in der Regel von dem für das Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen vorzunehmen.

(3) Die Abnahmeprüfung ist bei feststehenden Gefäßen am Aufstellungsort, bei beweglichen am ersten Betriebsort von dem für diese Orte zuständigen Sachverständigen durchzuführen.

(4) Von der Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung durch den Sachverständigen sind befreit:

1. Gefäße mit Bauartanerkennung (§ 7),
2. Warmwasserbereiter, die nach den DIN 4801 bis 4804 hergestellt und Dampfkesseln mit höherem Druck als 0,5 atü nachgeschaltet sind, sofern dieser Druck vor Eintritt in den Warmwasserbereiter auf mindestens 0,5 atü herabgemindert wird und die Dampfzuleitung mit Druckminderventil, nicht absperribarem Standrohr und Manometer ausgerüstet ist.

(5) Für die in Abs. 4 genannten Gefäße hat der Hersteller die sachgemäße Herstellung und erfolgreich ausgeführte Bau- und Wasserdruckprüfung in einer Herstellerbescheinigung zu bestätigen (Anlage 11 zu den „TG-NDK“).

(6) Gefäße mit Bauartanerkennung, bei denen die Zulassung in die Bauartanerkennung eingeschlossen ist, sind von der Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen befreit.